

### III. Der Begriff der Kollektivvertragsangehörigkeit

In Gesetzestexten und in der Literatur wird der Begriff der Kollektivvertragsangehörigkeit bzw. Tarifgebundenheit zumeist nicht bestimmt, sondern umschrieben. Man pflegt die Kollektivvertragsangehörigkeit durch Bezeichnung der kollektivvertragsangehörigen Personen zu umschreiben. In der Literatur wird außerdem häufig hervor gehoben, was allen diesen Personen gemeinsam ist: *Nipperdey*<sup>14)</sup> bezeichnet jene Personen als tarifgebunden, „die unter die Tarifwirkung fallen können.“ *Nikisch*<sup>15)</sup> führt aus:

„Tarifgebunden nennt das Gesetz diejenigen in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die sich die Normsetzungsbefugnis der Tarifparteien erstreckt.“

Kollektivvertragsangehörigkeit ist also eine Eigenschaft und zwar eine Eigenschaft von (physischen oder juristischen) Personen. So bestimmt *Haemmerle*<sup>16)</sup> den Begriff der Kollektivvertragsangehörigkeit als „die Eigenschaft, von den Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages erfaßt zu werden“. In dieser Realdefinition bildet „die Eigenschaft“ den nächstweitere Gattungsbegriff (*genus proximum*), die Worte „von den Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages erfaßt zu werden“ kennzeichnen die unterscheidende Eigenart (*differentia specifica*). In dieser Begriffsbestimmung halte ich die Bezeichnung „Eigenschaft“ nicht für die nächstweitere Gattung: Die Eigenschaft, von den Wirkungen einer Rechtsquelle erfaßt zu werden, heißt Normunterworfenheit. Die nächstweitere Gattung in einer Begriffsbestimmung der Kollektivvertragsangehörigkeit ist daher nicht „Eigenschaft“ schlechthin, sondern eine bestimmte Eigenschaft, nämlich die Normunterworfenheit. *Kollektivvertragsangehörigkeit ist daher jene Normunterworfenheit, kraft deren Personen den Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages unterliegen.* Hinzuzufügen ist, daß nach positivem österreichischen Recht regelmäßig (nämlich ausgenommen den Fall des § 6, Zl. 2 KVG) nur Mitglieder von Kollektivvertragsparteien kollektivvertragsangehörig sind.

### IV. Wesen und Rechtfertigung der Kollektivvertragsangehörigkeit

Die Frage nach dem Wesen der Kollektivvertragsangehörigkeit ist ein Problem der Dogmatik des positiven Rechtes. Die Frage nach der Rechtfertigung der Bindung der Kollektivvertragsangehörigen dagegen gehört in die Rechtspolitik und überschreitet daher den Rahmen dieser Untersuchung. Wenn dennoch kurz auf dieses Problem eingegangen wird, so geschieht dies nur, weil seine Behandlung auch in Darstellungen des positiven Rechtes üblich ist.

Kollektivvertragsangehörigkeit ist wesentlich Normunterworfenheit. So ist es gleichgültig, „ob die Mitglieder dem Tarifabschluß zugestimmt oder widersprochen haben<sup>17)</sup>“. Eine Berufsvereinigung, die sich nach ihrer Satzung die kollektivvertragliche Regelung von Arbeitsbedingungen nicht zur Aufgabe stellt, ist nach § 3, Abs. 1, Zl. 1, lit. a KVG nicht kollektivvertragsfähig. Es ist aber auch gleichgültig, „ob den Mitgliedern der Tarifvertrag bekannt ist oder nicht“ und „ob sich die Arbeitsvertragsparteien ihre Organisationszugehörigkeit mitgeteilt haben<sup>18)</sup>“. In diesen Regeln kommt offenbar die Vorschrift des § 2 ABGB<sup>19)</sup> entsprechend zur Anwendung.

Welche Bedeutung kommt nun einem Irrtum über die Kollektivvertragsangehörigkeit zu? Ein solcher Irrtum kann als irrtümliche Annahme einer kollektivvertraglichen Bindung und als Verkennen einer bestehenden Bindung eintreten. Wer das Bestehen einer Kollektivvertragsangehörigkeit irrtümlich annimmt, wird dennoch nicht kollektivvertragsangehörig<sup>20)</sup>. Wer dagegen seine bestehende Kollektivvertragsangehörigkeit verkennt, bleibt dennoch kollektivvertragsangehörig.

Die „innere Rechtfertigung der Bindung der Mitglieder ergibt sich“ nach der Ansicht von *Nipperdey*<sup>21)</sup> „einmal aus ihrem freiwilligen Beitritt in tariffähige Vereinigungen, zum anderen aus dem Vorrang des Kollektivgedankens, wenn dieser in einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Tarifvertrag seine rechtliche Ausdrucksform gefunden hat“. Die Regelung des Kollektivvertragsgesetzes kann sich aber zu ihrer Rechtfertigung nicht auf die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft der Kollektivvertragsangehörigen berufen, da die kollektivvertragsfähigen gesetzlichen Interessenvertretungen Zwangsverbände sind. Durch den Vorrang des Kollektivgedankens könnte allerdings auch die Bindung von Mitgliedern von Zwangsverbänden gerechtfertigt werden. Aber auch die Bindung aller Parteien von Arbeitsverträgen ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft bei den Kollektivvertragsparteien könnte so gerechtfertigt werden, insbesondere könnte es auch gleichgültig sein, ob den Kollektivvertragsangehörigen ein Einfluß auf die Willensbildung der Kollektivvertragsparteien zustünde oder nicht. Daher ergibt sich die Rechtfertigung der Regelung des KVG aus dem Recht der Mitglieder beruflicher Selbstverwaltungskörper, durch Wahlen (z. B. Arbeiterkammerwahlen) auf die Willensbildung der Normsetzungsorgane einzuwirken. Derart wird der Kollektivgedanke nur im Rahmen des demokratischen Prinzips<sup>22)</sup> verwirklicht. Zur Rechtfertigung der Bindung von Mitgliedern von Berufsvereinigungen genügt auch nach dem KVG die Freiwilligkeit des Beitrittes<sup>23)</sup>.

### V. Kollektivvertragsangehörigkeit und Geltungsbereich des Kollektivvertrages

Nach § 6 KVG sind die in Zl. 1 und 2 genannten Personen nur innerhalb des Geltungsbereiches des Kollektivvertrages kollektivvertragsangehörig. Außerhalb des Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages kann es nach dem KVG keine Kollektivvertragsangehörigkeit geben; wohl aber kann der Geltungsbereich des Kollektivvertrages auch Arbeitsverhältnisse nichtkollektivvertragsangehöriger Personen erfassen: So treten nach § 10, Abs. 1 KVG die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages auch für nichtkollektivvertragsangehörige Dienstnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers ein<sup>24)</sup>.

Wenn auch die Erfassung durch den Geltungsbereich Bedingung und Vorfrage der Kollektivvertragsangehörigkeit ist, so sind doch Geltungsbereich des Kollektivvertrages und Kollektivvertragsangehörigkeit begrifflich voneinander verschieden. „Wer tarifgebunden ist, bestimmt das Gesetz, während der Geltungsbereich eines Tarifvertrages von den Tarifparteien festgelegt wird<sup>25)</sup>“.

Die Erkenntnis, daß die Kollektivvertragsangehörigkeit nicht als persönlicher Geltungsbereich des Kollektivvertrages aufgefaßt werden darf, hat denn auch wohl zur

<sup>20)</sup> Zu beachten ist, daß Lehre und Praxis zum TVG nach Antritt der Arbeit eine Anfechtung des Arbeitsverhältnisses wegen irrtümlicher Annahme einer Tarifbindung neuerdings nur für die Zukunft (*ex nunc*) zulassen wollen: So Tophoven in der Besprechung des Urteils des LAG Hamm vom 31. Oktober 1949, Arbeitsrechtliche Praxis, 1951, Nr. 1.

<sup>21)</sup> Zuletzt in Hueck-Nipperdey, Tarifvertragsgesetz, 1951, S. 89, Sperrung von mir.

<sup>22)</sup> „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ (Art. 1 BVG).

<sup>23)</sup> Das Zusammenwirken von Freiwilligkeit des Beitrittes bei Berufsverbänden und von Grundsätzen der Selbstverwaltung bei gesetzlichen Interessenvertretungen bringt Leitlich, Zum Grundsatz der Freiheit des Kollektivvertragsrechtes, UJBl. 1952, S. 59, klar zum Ausdruck.

<sup>24)</sup> Zutreffend kennzeichnet Lederer, Grundriß des österreichischen Sozialrechts, 1932, S. 212, die entsprechende Regelung des EAG: „Der persönliche Geltungsbereich des Kollektivvertrages erfaßt zunächst jene Personengruppen, die als ‚kollektivvertragsangehörig‘ angesehen werden“. Das Gesetz „geht bei Absteckung des persönlichen Geltungsbereiches des Kollektivvertrages insofern noch einen Schritt weiter, indem es, wenn im Betrieb eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers nicht alle in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages fallenden Arbeitnehmer schon primär kollektivvertragsangehörig sind, dennoch den Inhalt der Arbeitsverträge auch dieser Arbeitnehmer durch den Kollektivvertrag bestimmen läßt“.

<sup>25)</sup> Nikisch, Arbeitsrecht, 1951, S. 311.

<sup>14)</sup> Zuletzt in Hueck-Nipperdey, Tarifvertragsgesetz, 1951, S. 86.

<sup>15)</sup> Arbeitsrecht, 1951, S. 311.

<sup>16)</sup> Arbeitsvertrag, 1949, S. 162.

<sup>17)</sup> Hueck-Nipperdey, Tarifvertragsgesetz, 1951, S. 89.

<sup>18)</sup> Hueck-Nipperdey, a. a. O.

<sup>19)</sup> „Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekanntgeworden sei.“